



Senat

Rahmenordnung für Promotionsstudiengänge an der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 08.12.2010

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat gemäß §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 (GVBl. LSA S. 436), die nachstehende Rahmenordnung beschlossen.

Präambel

Diese Ordnung regelt den gemeinsamen Rahmen für Ziele, Inhalte und Aufbau von strukturierten Promotionsprogrammen in Form von Promotionsstudiengängen an der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Das Promotionsrecht der Fakultäten bleibt von dieser Rahmenordnung unberührt. Bei fach- und fakultätsspezifischen Besonderheiten können Regelungen getroffen werden, die von dieser Ordnung abweichen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die an einem Promotionsstudiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind.

(2) Cotutelle-Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen sind möglich.

§ 2 Aufgaben und Ziele

In den Promotionsstudiengängen wird die Anfertigung einer Dissertationsarbeit durch ein strukturiertes Qualifizierungsangebot begleitet. Dieses Qualifizierungsangebot soll die Kenntnisse und Fähigkeiten der Doktorandinnen und Doktoranden vertiefen und erweitern. Ziele sind die Förderung des Promotionsvorhabens durch eine interdisziplinäre und internationale Zusatzqualifizierung in den jeweiligen Fachgebieten sowie die Erlangung berufspraxisrelevanter Schlüsselqualifikationen.

§ 3

Teilnehmerkreis und Zeitrahmen

(1) Die Voraussetzung für die Aufnahme in einem Promotionsstudiengang regelt die Ordnung des jeweiligen Promotionsstudienganges auf Grundlage der geltenden Promotionsordnung.

(2) Sofern die Promotionsordnung der betreffenden Fakultät die Zulassung bzw. Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand regelt, ist ein entsprechender Antrag zu stellen und die Zulassung bzw. Annahme vom zuständigen Ausschuss bestätigen zu lassen.

(3) Die Teilnahme an der Doktorandenqualifizierung in einem Promotionsstudiengang endet im Regelfall nach drei Jahren üblicherweise mit der Abgabe der Dissertation. Abweichende Zeiträume der Mitgliedschaften sind für ausländische Doktorandinnen und Doktoranden möglich. Eine Fristüberschreitung, die die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Fristen gemäß Studien- und Prüfungsordnung nicht einzubeziehen. Die Zeit der Teilnahme am Promotionsstudiengang, die durch eine Fristüberschreitung entsteht, wird nicht auf die Zeitdauer nach Satz 1 angerechnet.

§ 4

Aufbau, Inhalt, Zertifikat

(1) Die Promotionsstudiengänge an der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) gliedern sich in die Forschungsarbeit und zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen. Die zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen können sowohl assoziiert an die Forschungsarbeit als auch in Veranstaltungen eines Qualifizierungsprogramms erfolgen. Veranstaltungen des Qualifizierungsprogramms werden zentral von der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) und dezentral in den Promotionsstudiengängen angeboten. Zu den zentral angebotenen Programmen der Universität zählt insbesondere die Vermittlung fächerübergreifender und berufsorientierter Qualifikationen. Die Promotionsstudiengänge regeln ihre Qualifizierungsangebote in eigener Verantwortung unter Beachtung der Festlegungen der Rahmenordnung.

(2) Die Maßnahmen zur Qualifizierung können sowohl benotet als auch nach Leistungspunkten (LP), die sich an dem European Credit Transfer System (ECTS) orientieren, bemessen werden. Näheres regelt die Ordnung des jeweiligen Promotionsstudienganges.

(3) Die Beurteilung der Dissertation wird durch die Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die die Promotion mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben und alle von der Ordnung des jeweiligen Promotionsstudienganges geforderten Leistungen erbracht haben, wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Promotionsstudienganges und der Direktorin bzw. dem Direktor der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verliehen ([Anlage 1](#)). Dem Zertifikat ist ein Supplement beigefügt, das über die belegten Qualifizierungsveranstaltungen und die erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt. Zertifikat und Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden, die nur für eine kürzere Periode Mitglieder des Promotionsstudienganges waren und diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, die lediglich einen Teil der oben genannten Leistungen erbracht haben oder die Promotion nicht mindestens mit dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Leistungen ([Anlage 2](#)).

§ 5 Anerkennung von Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Promotionsstudiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung dieser Leistungen entscheidet das Leitungsorgan des jeweiligen Promotionsstudienganges.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind Noten oder Leistungspunkte, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im jeweiligen Zertifikat gekennzeichnet.

§ 6 Betreuungsvereinbarungen

(1) Nach Aufnahme in den Promotionsstudiengang wird zwischen den Betreuerinnen und Betreuern und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen und über die Sprecherin bzw. den Sprecher des jeweiligen Promotionsstudienganges ausgehändigt.

(2) In dieser Betreuungsvereinbarung werden die gegenseitigen Informations- und Konsultationsverpflichtungen und -rechte geregelt ([Anlage 3](#)).

(3) Auf der Grundlage der Betreuungsvereinbarung gemäß Abs. 1 erhält jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand eine entsprechende Betreuerinnen- bzw. Betreuererklärung über die Sprecherin bzw. den Sprecher des jeweiligen Promotionsstudienganges ausgehändigt ([Anlage 4](#)).

§ 7 Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise (ärztliches Zeugnis) beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BErzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Doktorandinnen und Doktoranden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, dem Promotionsprüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit. Die Dauer der Elternzeit wird nicht in die Frist eingerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 08.12.2010 beschlossen.

(2) Die Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Promotionsstudiengänge der Graduiertenschulen an der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10. Dezember 2008 (Abl. 2009, Nr. 1, S. 5) außer Kraft.

Halle (Saale), 8. Dezember 2010

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1 Zertifikat

Doppelsiegel der Uni kombiniert mit InGrA-Logo

ZERTIFIKAT

Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bescheinigt hiermit

Frau / Herrn ...
geb. am ...

die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Doktorandenprogramm der bzw. des ...
(Bezeichnung des Programms).

Die wissenschaftliche Qualifizierung erfolgte in den Jahren ...(von) ...(bis) und wurde mit der
Dissertation ... (Thema) abgeschlossen. Die Promotionsleistung wurde von der ... (Fakultät)
mit dem Gesamtprädikat bewertet.

Halle (Saale), den ...

Sprecherin bzw. Sprecher des
.....
(Bezeichnung des Programms)

Geschäftsführende Direktorin bzw.
Geschäftsführender Direktor der
Internationalen Graduiertenakademie (InGrA)

Anlage 2 Teilnahmebescheinigung

Doppelsiegel der Uni kombiniert mit InGrA-Logo

TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

für die Teilnahme am Promotionsstudiengang der Fakultät / Fakultäten.....

Frau/Herr:
geboren am:
geboren in:
Matrikel-Nr.:

hat im Rahmen des strukturierten Qualifizierungsangebotes des Promotionsstudienganges folgende Qualifikationsangebote genutzt:

<i>Qualifikation</i>	<i>Inhalte</i>	<i>Anzahl credit points (falls zutreffend)</i>	<i>Note (falls zutreffend)</i>

Sprecherin bzw. Sprecher
des Promotionsstudienganges

Geschäftsführende Direktorin bzw.
Geschäftsführender Direktor der
Internationalen Graduiertenakademie
(InGrA)

Anlage 3
Betreuungsvereinbarung gemäß § 6

Betreuungsvereinbarung

Für das Promotionsvorhaben an der Fakultät X im Rahmen des Promotionsstudienganges

wird zwischen

.....

(Name, Vorname der Doktorandin bzw. des Doktoranden)

und

.....

(Name, Vorname der Betreuerin bzw. des Betreuers der Promotion)¹

folgende Betreuungsvereinbarung getroffen:

1. Die Dissertation hat den Titel bzw. Arbeitstitel:

.....
.....
.....

2. Die wissenschaftliche Weiterbildung findet in Form der Teilnahme am Promotionsstudiengang der Fakultät/en an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt.
3. Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit von den folgenden Prinzipien leiten zu lassen:
 - Grundlage der Betreuung ist ein gemeinsam ausgearbeiteter Arbeits- und Zeitplan.
 - Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, der Betreuerin bzw. dem Betreuer regelmäßig und präzise über den Stand der Arbeit zu berichten.
 - Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich, sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
 - Für die Betreuung dieser Arbeit wird ein Berichtsrhythmus vereinbart. Die Doktorandin bzw. der Doktorand erarbeitet hierzu Zwischenberichte.
 - Die Umsetzung der Betreuungsvereinbarung wird in der Regel in Abständen von einem Jahr durch beide Seiten mit Unterschrift dokumentiert. Die gemeinsame Überprüfung kann zu einer Anpassung des Arbeits- und Zeitplans führen.
 - Auf der Grundlage dieser Betreuungsvereinbarung erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand mit Abschluss dieser Vereinbarung eine entsprechende Betreuererklärung über die Sprecherin bzw. den Sprecher des jeweiligen Promotionsstudienganges ausgehändigt.
4. Die wissenschaftliche Weiterbildung umfasst Qualifizierungsangebote des Promotionsstudienganges ...

Halle (Saale), den....

(Name, Vorname Betreuerin bzw. Betreuer)

(Name, Vorname Doktorandin bzw. Doktorand)

Anlage 4 Betreuererklärung gemäß § 6

Es wird bestätigt, dass (Name, Vorname) für den Promotionsstudiengang an der Fakultät / an den Fakultäten ... zugelassen ist und die Dissertation (Arbeitstitel/ Titel) bearbeitet.

Halle (Saale), den....

(Name, Vorname Betreuerin bzw. Betreuer)

(Name, Vorname Sprecherin bzw. Sprecher des Promotionsstudienganges)